

## **Impfen in Schulen: Informationsschreiben**

### Einleitend darf festgehalten werden:

Kinder und Jugendliche erkranken im Vergleich zu Erwachsenen zwar selten schwer an COVID-19, dennoch sind schwere Krankheitsverläufe wie ein Multisystem-Inflammationssyndrom (Hyperinflammationssyndrom) auch in Österreich mit einer Häufigkeit von 1:500 - 1:1.000 infizierten Kindern und Jugendlichen beschrieben worden, das jedenfalls zu einer Krankenhausaufnahme führt, oft sogar eine Behandlung auf der Intensivstation erfordert. Zudem mehren sich Hinweise, dass auch Kinder und Jugendliche nach milden und asymptomatischen Verläufen langfristig unter den Folgen einer COVID-19-Erkrankung („Long COVID“) leiden können. Ein weiterer Faktor ist, dass durch Impfung einschränkende Maßnahmen vermieden werden können.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kinder nicht nur selbst erkranken können, sondern auch zum allgemeinen Infektionsgeschehen beitragen.

Die Impfung wird in Österreich in der Altersgruppe der 12- bis 15-Jährigen empfohlen.

Um Schülerinnen und Schüler, begleitende Elternteile oder Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Schule gegen COVID-19 impfen zu können, bedarf es aufgrund vorgegebener Rahmenbedingungen entsprechender Vorbereitungen.

Die folgenden Informationen sollen Sie dabei unterstützen, das Impfen in Schulen möglichst reibungslos umzusetzen.

### **Allgemeine Information zur COVID-19-Impfung**

Eine **allgemeine Information zur COVID-19-Impfung**, in der die Voraussetzungen bezüglich Durchführung der Impfung, Räumlichkeiten und notwendiger Impfutensilien, Impfstoffe und Dokumentation zusammengefasst sind, wird in der Anlage übermittelt.

Weitere **vertiefte Informationen** sind der Unterlage „COVID-19-Impfung: Mobile Impfteams und Reihenimpfungen (Stand: 19.04.2021)“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu entnehmen.

### **Anerkennung als Impfstelle**

Um die Sachkosten, Kosten für das medizinische sowie administrative Personal (nach tatsächlichem Anfall) über das Land Steiermark mit dem Bund abrechnen zu können, muss Ihre Schule als **Impfstelle des Landes gemäß § 1b. Abs 1 COVID-19-Zweckzuschussgesetz anerkannt** sein.

Dafür braucht es einen entsprechenden Vertrag und eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs 3 DSGVO (AVV).

In der Anlage befindet sich der **Vertrag** (siehe „Anhang 1\_Vertrag“) und die dazugehörige **Vereinbarung** (siehe „Anhang 2\_AVV\_gem Vertrag Pkt V.2“) **inkl unten dargestellter Beilagen (Datenblätter)** mit dem **Ersuchen um Befüllung der grau markierten Felder, firmenmäßige Fertigung und Retournierung an [covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at](mailto:covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at)** .

Hinweis:

*Sämtliche Anlagen stehen auch als Download unter <https://www.bildung-stmk.gv.at/service/informationen-coronavirus/covid-schutzimpfung.html> zur Verfügung.*

### **Bestellung des Impfstoffes**

Nach firmenmäßiger Fertigung des Vertrages und der Vereinbarung sowie Retournierung kann der Impfstoff bestellt werden. Für Impfen in Schulen wird standardmäßig der Impfstoff Spikevax von Moderna zur Verfügung gestellt.

Nur Schulen mit 150 oder mehr Impfwilligen können direkt mit Impfstoff beliefert werden.

Bei einer Direktlieferung werden folgende Daten benötigt, die Sie bitte an [covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at](mailto:covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at) übermitteln:

- Name der zu beliefernden Schule,
- Adresse,
- Name Ansprechperson,
- Telefonnummer Ansprechperson,
- Mail Ansprechperson,
- Liefertermin (nicht Impftermin),
- Menge des benötigten Impfstoffes.

Für Schulen mit weniger als 150 Impfwilligen ist es aus logistischen Gründen nur möglich, den Impfstoff an eine öffentliche Apotheke in Ihrer Nähe zu liefern.

Daher bitten wir Sie, die Anlieferung des Impfstoffes mit einer öffentlichen Apotheke Ihrer Wahl, vorzugsweise in der Nähe Ihrer Schule, zu vereinbaren und folgende Daten an [covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at](mailto:covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at) zu übermitteln:

- Namen der Apotheke,
- Adresse der Apotheke,
- Menge des benötigten Impfstoffes.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung:

Zwischen der Bestellung des Impfstoffes durch das Land und dem Liefertermin ist mit 5 Kalendertagen zu rechnen!

## Abrechnung über das e-Rechnungsportal des Bundes

Die Abrechnung mit dem Land hat in elektronischer Form über das **e-Rechnungsportal des Bundes** zu erfolgen.

Der Rechnung ist eine **tabellarische Auflistung** (siehe „Datenblatt 1\_Abrechnung Kosten\_gem Vertrag Pkt II.2“), anzuschließen, da es für die Abrechnung der Sach- und Personalkosten einheitliche Vorgaben seitens des Bundes gibt. Es dürfen lediglich die tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet werden.

Die Übermittlung der vollständig und korrekt ausgefüllten Tabelle ist notwendige Voraussetzung für die Begleichung der Rechnung. Allfällige Belege oder Stundenaufzeichnungen sind der Rechnung nicht anzuschließen, jedoch für eine etwaige stichprobenartige Überprüfung durch das Land aufzubewahren bzw. auf Anforderung vorzulegen.

Für die Abrechnung über das e-Rechnungsportal des Bundes benötigen Sie eine **Lieferantennummer** des Landes Steiermark. Diese hat 6 Stellen und beginnt ausschließlich mit der Ziffer 1 oder 2.

Wenn diese nicht vorhanden ist, wird ersucht, das in der Anlage befindliche **Datenblatt 2** (siehe „Datenblatt 2\_Meldung Daten Schule\_Lieferantennummer“) **ausgefüllt an [covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at](mailto:covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at) zu übermitteln.**

Ihre Lieferantennummer wird Ihnen sodann übermittelt werden.

Eine entsprechende Anleitung für die e-Rechnung ist der Anlage zu entnehmen.

## Anleitung Befüllung Datenblatt 1 (Abrechnung Kosten)

### *Tabellenblatt 1 „Land Personalaufwand Dritte“*

Hier sind alle tatsächlich anfallenden Personalaufwendungen, außer die für die Impfpflichtigen und -ärzte, anzuführen. Bezüglich Impfpflichtigen und -ärzte wird auf untenstehende Ausführungen verwiesen.

Aufgrund der Vorgaben des Bundes dürfen:

- maximal EUR 55,00 (inklusive aller gesetzlichen Abgaben und sozialversicherungsrechtlichen Beitragsverpflichtungen) pro Stunde für (diplomiertes) medizinisches Personal und
- maximal EUR 25,00 (inklusive aller gesetzlichen Abgaben und sozialversicherungsrechtlichen Beitragsverpflichtungen) pro Stunde für nicht-medizinisches Personal

verrechnet werden.

### **Das bedeutet:**

Wenn aufgrund gesetzlicher Vorgaben Beitragsverpflichtungen oder Abgaben Ihrerseits zu leisten sind, sind diese einzubehalten und der entsprechende Differenzbetrag auszuzahlen.

## **Tabellenblatt 2 „Land Sonstiges“**

Hier sind sämtliche Sachkosten, die ausschließlich Ihnen aufgrund der COVID-19-Impfung in Ihrer Schule tatsächlich erwachsen sind, aufgeschlüsselt nach Kategorien (zB Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel) darzustellen.

### **Das bedeutet:**

- Wenn die Impfungen in der Schule durch angestellte Ärztinnen und Ärzte (Bund, Land, Gemeinde) in regulärer Dienstverpflichtung erfolgt, sind auch die Aufwendungen, die aufgrund der Verabreichung der COVID-19-Impfung entstehen (zB Schutzkleidung der Impfärztin bzw des Impfarztes, Tupfer, Hautdesinfektion, Pflaster), abrechenbar.
- Bei allen weiteren Impfärztinnen und -ärzten: Alle Aufwendungen, die aufgrund der Verabreichung der COVID-19-Impfung entstehen (zB Schutzkleidung der Impfärztin bzw des Impfarztes, Tupfer, Hautdesinfektion, Pflaster), sind von der Impfärztin bzw vom Impfarzt beizustellen und mit deren bzw dessen Honorar abgedeckt.
- Wenn das Impfen in Form einer Dienstleistung mittels Vertrag durch Dritte, zB durch ein Institut, erfolgt, sind diese Kosten als Sachkosten hier zu erfassen.
- Für jede Kategorie ist bei mehr als einer Rechnung eine erläuternde Anlage zu erstellen und der Abrechnung beizulegen.

Bei einer überschaubaren Anzahl an Rechnungen können diese auch einzeln in der Tabelle erfasst werden.

- Bezüglich Umsatzsteuer gilt: Im Falle der Verrechnung der Umsatzsteuer sind die entsprechenden Nettobeträge anzuführen.

### **Hinweise bezüglich Impfärztinnen und -ärzte und deren Abrechnung**

- Wenn die Impfungen in der Schule durch angestellte Ärztinnen und Ärzte (Bund, Land, Gemeinde) in regulärer Dienstverpflichtung erfolgt, können diese ihre Impftätigkeit nicht dem Land verrechnen, da nur der entstandene Mehraufwand seitens des Bundes ersetzt wird.
- Wenn das Impfen in Form einer Dienstleistung mittels Vertrag durch Dritte, zB durch ein Institut, erfolgt, ist die Abgeltung des Impfarztes bzw der Impfärztin davon umfasst und können diese nicht gesondert abrechnen.
- Alle weiteren Impfärztinnen und -ärzte haben eine eigene Vereinbarung mit dem Land abzuschließen und rechnen diese ihr eigenes Honorar direkt mit dem Land über das e-Rechnungsportal des Bundes ab.

**Allfällig weiteres beigestelltes Personal (zB Ordinationshilfe der Impfärztin bzw des Impfarztes) ist über Sie als Impfstelle abzurechnen. Bitte beachten Sie auch hier obige Ausführungen bezüglich Personalaufwand.**

Gemäß Punkt I.2.b) des Vertrages haben Sie die Impfärztin bzw den Impfarzt dem Land zu melden, damit seitens des Landes eine entsprechende Kontaktaufnahme erfolgen kann.

Es wird dabei um Übermittlung folgender Daten an [covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at](mailto:covid-schutzimpfung@bildung-stmk.gv.at) ersucht: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.

Die Impfärztinnen und -ärzte benötigen als Nachweis für ihre Abrechnung eine von Ihnen ausgestellte sowie unterzeichnete **Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**. Eine Vorlage, die noch entsprechend anzupassen ist, wird ebenfalls übermittelt.